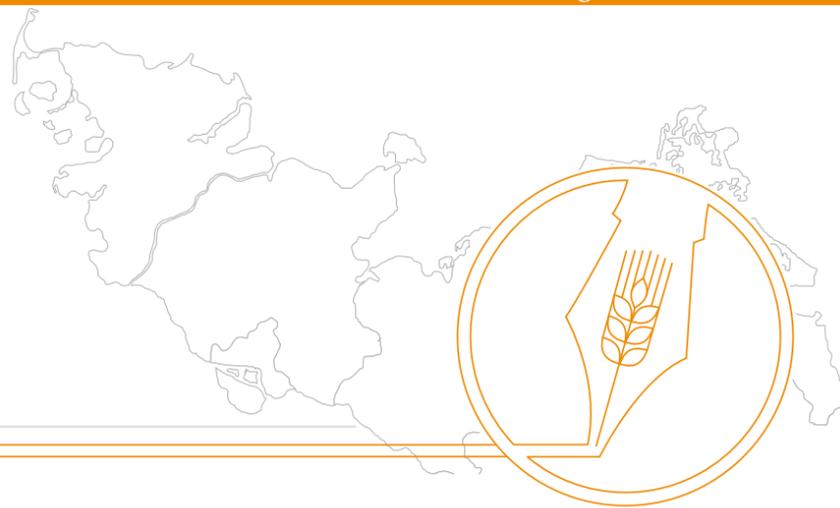


# Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen  
Betriebswirtschaft  
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Betriebsübertragung vorziehen?

## Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer steht kurz bevor

*Land & Wirtschaft hat bereits wiederholt darüber berichtet, dass das derzeitige Erbschaftsteuergesetz auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht. In der mündlichen Verhandlung im Juli 2014 machten die Verfassungsrichter deutlich, dass sie die derzeitigen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen als zu weitreichend ansehen. Es wird erwartet, dass das Gericht am 17. Dezember seine Entscheidung verkündet.*

Nicht absehbar ist, zu welchem Urteilsspruch die Richter kommen werden. Nach vorherrschender Meinung ist es eher unrealistisch, dass das Gesetz komplett für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt wird. Wahrscheinlicher ist, dass der Gesetzgeber aufgefordert wird,

die Begünstigungen für betriebliches Vermögen neu zu justieren.

Wenn aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen eine Betriebsübertragung überhaupt bereits möglich und auch sinnvoll ist, bleiben derzeit für die Betroffenen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Sie können abwarten, bis wieder ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuergesetz existiert und eine Betriebsübertragung zur gegebenen Zeit mit den dann bestehenden, wahrscheinlich aber weniger günstigen Möglichkeiten der Steuerver Schonung vornehmen. Oder sie nutzen noch „in letzter Minute“ die derzeitigen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen. Weil keiner vorhersehen kann, was nach der Urteilsverkündung des BVerfG kommt, sollte im letztgenannten

Fall eine Schenkung möglichst noch vor der voraussichtlichen Urteilsverkündung des BVerfG am 17. Dezember 2014 wirksam ausgeführt werden. Nach vorherrschender Rechtsauffassung sollen die Bürger bis zur Entscheidung des BVerfG auf das derzeitige Erbschaftsteuerrecht vertrauen können – danach aber eventuell nicht mehr. Trotz der Brisanz des Themas gilt weiterhin der Rat: Nehmen Sie keine übereilte Betriebsübertragung vor. Aufgrund der vielen persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen ist dieses Thema viel zu komplex, um Übergabeverträge mit „der heißen Nadel zu stricken“. ■

Steuerliche Konsequenzen teilweise noch offen

## Milchquoten laufen aus

*Mit schnellen Schritten neigt sich das letzte Milchquotenjahr dem Ende zu. Am 1. April 2015 ist Schluss, denn die Milchgarantiemengenverordnung hat nach dem Willen der EU ausgedient. Obwohl beim letzten Börsentermin aufgrund der drohenden Quotenüberlieferung noch einmal im Durchschnitt 12 Cent/kg gezahlt wurden, wird das betriebliche Milchlieferrecht durch den Quotenwegfall mit Ablauf des 31. März 2015 wertlos. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit einem aktuellen Schreiben aus November 2014 Stellung bezogen, wie steuerlich mit den Milchquoten zu verfahren ist.*

### Entgeltlich erworbene Milchquote abschreiben

Hinsichtlich der entgeltlich an der Börse oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben erworbenen Milchquoten gibt es für die steuerliche Behandlung keine Zweifel. Der Wert dieser Lieferrechte ist bis zum 31. März 2015 linear auf Null abzuschreiben. Für letztmalig im Wirtschaftsjahr 2014/15 erworbene Milchquoten bedeutet dies, dass der Kaufpreis voll als Aufwand in der Buchführung zu erfassen ist. Ein eventuell am 31. März 2015

vorhandener Erinnerungswert ist mit Untergang der Milchquoten auszubuchen.

### In 1984 unentgeltlich zugeteilte Milchquoten

Mit Einführung der Milchgarantiemengenverordnung wurden den Betrieben erstmals im Jahr 1984 Milchquoten unentgeltlich zugeteilt. Die Buchwerte dieser Lieferrechte wurden aus den Grund und Boden-Buchwerten abgespalten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits vor Jahren entschieden, dass sich durch die Einführung der Milchgarantiemengenregelung im Jahr 1984 das bis dahin bestehende einheitliche Wirtschaftsgut Grund und Boden einerseits in einen Wert für den „nackten“ Boden und andererseits einen Wert für die Milchlieferrechte aufgespalten hat. Das BMF unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen Grund und Boden, der im Zeitraum vom 1. Juli 1970 bis zum 2. April 1984 angeschafft wurde und Flächen, die sich bereits vor dem 1. Juli 1970 im Betriebsvermögen befanden: Für Flächen, die zwischen dem 1. Juli 1970 und dem 2. April 1984 gekauft wurden, hatte die Finanzverwaltung bisher eine ☞

## Inhalt

### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer steht kurz bevor – Seite 1
- Milchquoten laufen aus – Steuerliche Konsequenzen teilweise noch offen – Seite 1–2
- Editorial – Seite 2
- Welche Unterlagen 2015 vernichtet werden dürfen – Seite 2
- Serie: Reform des Reisekostenrechts – Seite 3
- Ausbildungskosten doch absetzbar? – Seite 3
- Lohnsteuernachschau – Überraschungsbesuch vom Finanzamt? – Seite 3
- Geldbußen nicht abzugsfähig – Seite 3
- Umsatzsteuer auf Pfandgut – Neue Spielregeln ab 2015 – Seite 4
- Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Lieferung von Metallen – Seite 4
- Wertausgleichszahlungen – Umsatzsteuerfrei oder nicht? – Seite 5
- Richtige Schlussrechnung – Kleine Fehler, große Wirkung bei der Umsatzsteuer – Seite 5
- Drohende Verschärfungen bei der Selbstanzeige – Seite 5

### Recht | Seite 5–6

- Verbraucherkredite – Erstattung der Bearbeitungsgebühr – Seite 5
- Gesetzlicher Mindestlohn ab 2015 – Verschärfte Dokumentationspflichten – Seite 6

### Betriebswirtschaft | Seite 7

- Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2013/14 – Seite 7

### Verband aktuell | Seite 8

- Jahrestagung und Ordentliche Mitgliederversammlung 2015 – Seite 8
- Regionale Fachinformationsveranstaltungen – Seite 8
- Sozialversicherung – Neue Grenzwerte ab 2015 – Seite 8
- Steuer-Terminkalender – Seite 8
- Impressum – Seite 8

## Editorial

### Liebe Leserin, lieber Leser,

die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel sind immer auch Zeiten der Besinnung, des Rückblicks und neuer Vorsätze – ob im persönlichen, privaten oder beruflichen Umfeld.

Von der Politik wünscht sich so mancher, dass sie wieder mehr unternehmerische Tugenden wie Eigenverantwortlichkeit, Leistungswillen und Wettbewerbsfähigkeit fördert, anstatt in ausufernder Kontroll- und Regelungswut in alle Lebens- und Unternehmensbereiche einzugreifen.

Eines der jüngsten Beispiele ist die flächendeckende Einführung des Mindestlohns. Die Politiker trauen offensichtlich weder den Unternehmen noch den Tarifparteien zu, das Verhältnis von Arbeit und Entlohnung angemessen zu regeln. Das zweifellos nachvollziehbare und begrüßenswerte Ziel des neuen Gesetzes ist es, für mehr Geld in den Taschen gerade gering



Dr. Willi Cordts

verdienender Berufsgruppen zu sorgen. Dabei gäbe es auch andere Wege, dieses Ziel zu erreichen: Ein konsequenter Abbau der kalten Progression würde dafür sorgen, dass von einer Gehaltserhöhung auch ein höheres Nettoeinkommen beim Arbeitnehmer ankommt. Doch trotz sprudelnder Steuereinnahmen ist eine

Entlastung nicht in Sicht – zum Wohle der schwarzen Null im Bundeshaushalt. Vielmehr diskutiert die Politik, wie der Solidaritätszuschlag in die Einkommensteuer integriert werden kann. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit diese befristet eingeführte Sonderabgabe zur Finanzierung der deutschen Wiedervereinigung von Bund und Ländern als dauerhafte Steuer beansprucht wird.

Die Politik scheint zufrieden zu sein: Wahlversprechen erfüllt – der Mindestlohn ist da; historisches Ziel erreicht – der erste Haushalt ohne neue Schuldenaufnahme. Nur die Unternehmer und Arbeitnehmer bleiben erstaunt zurück, denn der Mindestlohn sorgt dafür, dass die Steuer- und Abgabenlast für beide steigt.

In Zeiten einer sich eintrübenden Konjunktur sind staatliche Eingriffe, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen belasten, besonders kritisch. Arbeitsplätze und Einkommen schaffen auf Dauer nur Unternehmen und, in begrenztem Rahmen, der Staat mit seinen öffentlichen Leistungen. Die Geschichte hat wiederholt gezeigt, dass der Staat nicht der bessere Unternehmer und auch nicht der bessere Erfinder ist. Innovationen und wirtschaftliche Erfolge lassen sich kaum durch staatliche Anweisungen und dirigistische Eingriffe erreichen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie frohe und besinnliche Festtage und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.

Ihr

➔ Fortsetzung von Seite 1

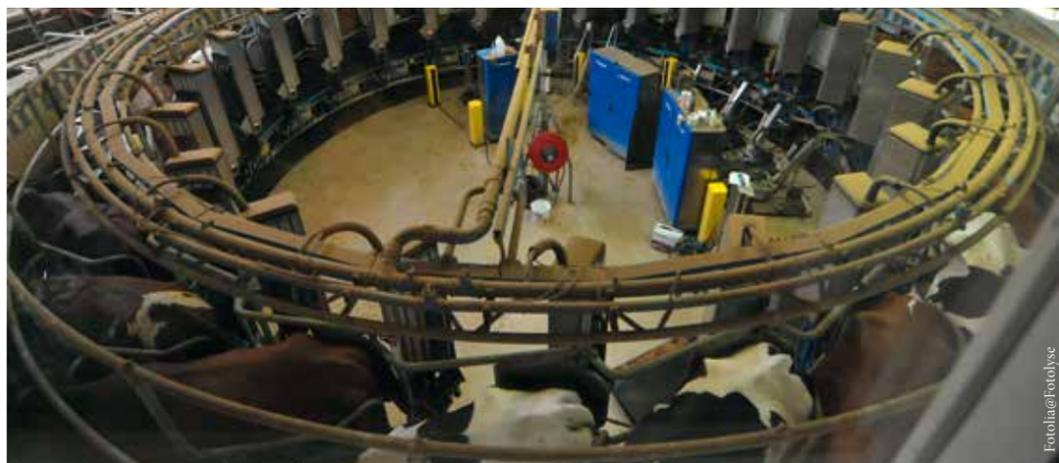


Foto: Fotolyse

gewinnmindernde Abschreibung des auf die Milchlieferrechte entfallenden Kaufpreisanteils abgelehnt. In dem aktuellen BMF-Schreiben aus November 2014 lässt die Finanzverwaltung nunmehr jedoch eine Abschreibung zu. Da der Abschreibungszeitraum eigentlich über 10 Jahre von 1984 bis 1994 gelaufen wäre und diese Jahre bereits längst verjährt sind, darf die volle Gewinnminderung in der ersten Bilanz, die noch keiner verjährten Steuerfestsetzung zugrunde liegt, vorgenommen werden.

Besondere Probleme bereiten die Buchwerte von Milchquoten, die mit Flächen in Zusammenhang stehen, die bereits am 1. Juli 1970 zum Betriebsvermögen gehörten, denn 1970 war Grund und Boden erstmals mit besonderen pauschalen steuerlichen Buchwerten zu bewerten. Der Gesetzgeber hatte seinerzeit eine sogenannte Verlustausschlussklausel eingeführt: Sofern solche pauschal bewerteten Flächen in der Vergangenheit zu einem Verkaufspreis unterhalb des Buchwertes veräußert wurden oder auch in Zukunft verkauft werden, war/ist der entstehende Verlust steuerlich nicht ausgleichsfähig. Die-

se Verlustausschlussklausel gilt auch für den abgespaltenen Buchwert der Milchquote. Bei Wegfall der Milchgarantiemengenregelung zum 31. März 2015 müssen daher die seinerzeit abgespaltenen Buchwerte wieder dem pauschal bewerteten Grund und Boden zugeordnet werden, die Verlustausschlussklausel ist weiterhin zu beachten.

### Umsetzung der Zuschreibung noch unklar

Noch nicht abschließend entschieden ist, wie diese Zuschreibung zu den Grund und Boden-Buchwerten in der Praxis buchungstechnisch umgesetzt werden soll. Problematisch ist, dass Bestandsveränderungen sowohl beim pauschal bewerteten Grund und Bodens (beispielsweise durch Verkäufe) oder bei der Milchquote (beispielsweise durch Quotenkürzungen) eingetreten sein können. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wird sich dafür einsetzen, dass bis zur Bilanzerstellung für das Wirtschaftsjahr 2014/15 einvernehmliche Regelungen mit der Finanzverwaltung zur praktischen Umsetzung der notwendigen Zuschreibung getroffen werden können. ■

Welche Unterlagen 2015 vernichtet werden dürfen

## Aufräumen und Platz schaffen

*Unternehmer müssen nach den steuerlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. In bestimmten Fällen sind aber auch Privatpersonen verpflichtet, Unterlagen nicht sofort zu vernichten.*

### Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen nach den steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften zehn Jahre lang aufbewahrt werden; die geschäftliche Korrespondenz hat jedoch bereits nach sechs Jahren ausgedient.

Folgende Unterlagen dürfen 2015 vernichtet werden:

- Bücher und Aufzeichnungen aus 2004 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2004 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2004 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2004 entstanden sind,
- Eingangrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2004 oder früher ausgestellt worden sind,
- bis Ende 2008 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2008 oder früher entstanden sind.

**Achtung:** Die Aufbewahrungsfristen laufen jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vor-

handenen Daten möglich ist. Eine Aufbewahrung allein der ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

### Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit sind auch Privatpersonen verpflichtet, Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten im Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus bis zu fünf Jahre lang aufbewahrt werden. ■



Foto: Fotolia, Straube

Schreiben der Finanzverwaltung für Unternehmer liegt noch nicht vor

## Serie: Reform des Reisekostenrechts

Im Wege der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wurde auch der Betriebsausgabenabzug bei Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirten sowie selbstständig Tätigen geändert. Die Neuregelungen wurden von dem Willen des Gesetzgebers getragen, Arbeitnehmer und Unternehmer hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Reisekosten grundsätzlich gleich zu behandeln. In den Regelungen zum Betriebsausgabenabzug wird daher an vielen Stellen auf die Vorschriften zum Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern verwiesen.



Die Umsetzung und praktische Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen für Unternehmer soll ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) regeln. Ein erster Entwurf dieses Schreibens liegt seit dem Sommer dieses Jahres den Kammern und Wirtschaftsverbänden zur Begutachtung vor. Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung wurde vom BMF bis Redaktionsschluss noch kein endgültiges Anwendungsschreiben herausgegeben. Sobald die Veröffentlichung erfolgt ist, wird Land & Wirtschaft ausführlich berichten. ■

Verstöße gegen Knickerlass

## Geldbußen nicht abzugsfähig

Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen und sind in Schleswig-Holstein unabhängig von ihrem Standort geschützt. Die Naturschutzbehörden überwachen deshalb systematisch die Einhaltung des Knickschutzes. Besonders kontrolliert werden der fachgerechte Rückschnitt, die Einhaltung des 50 cm breiten Saumstreifens entlang des Knicks und die ordnungsgemäße Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Verstöße gegen den Knickschutz werden mit Geldbußen geahndet. Diese Geldbußen sind steuerlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig und dürfen den Gewinn folglich nicht mindern. Lediglich Verfahrenskosten, wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten, sowie Auslagen und Gebühren eines Bußgeldverfahrens sind als Betriebsausgaben abzuziehen, wenn sie im Rahmen der Berufsausübung anfallen. ■



Auszubildende und Studenten können erneut hoffen

## Ausbildungskosten doch absetzbar?

Im Jahre 2011 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Aufwendungen für ein Erststudium unmittelbar nach dem Abitur oder eine sonstige außerhalb eines Dienstverhältnisses erstmalige Berufsausbildung als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Land & Wirtschaft hatte hierüber in Ausgabe 3/2011 berichtet und darauf hingewiesen, welche Aufwendungen bis Ende des laufenden Jahres für maximal vier Kalenderjahre rückwirkend steuerlich geltend gemacht werden können.

Auch nachdem der Gesetzgeber noch im Jahre 2011 das Einkommensteuergesetz gegen die BFH-Rechtsprechung rückwirkend ab 2004 „klarstellend“ geändert hatte, wurde dazu geraten, die Aufwendungen vorsorglich weiterhin geltend zu machen (vergleiche Land & Wirtschaft Ausgabe 4/2011). Erwartungsgemäß sind mittlerweile verschiedene Klageverfahren beim BFH eingereicht worden. In einem dieser Verfahren hat der BFH aktuell das Bundesverfassungsgericht angerufen. Der BFH hält

die Gesetzesänderung aus 2011 zwar nicht aufgrund ihrer rückwirkenden Anwendung ab dem Jahr 2004, aber wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes für verfassungswidrig. Nach Auffassung des BFH verstößt der Ausschluss des Werbungskostenabzugs gegen das aus dem Grundgesetz abgeleitete Gebot der Versteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und ist auch nicht mit Vereinfachung und Typisierung zu rechtfertigen. ■

### Unser Rat

Sofern noch nicht geschehen, sollten Aufwendungen für eine Erstausbildung beim Finanzamt geltend gemacht werden. Hierfür ist zusätzlich zur Einkommensteuererklärung und Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags ein besonderer Antrag zu stellen, für das Jahr 2010 spätestens bis zum 31. Dezember 2014! Ihre Bezirksstelle unterstützt Sie bei dieser Antragstellung.

Überraschungsbesuch vom Finanzamt?

## Lohnsteuernachschau

*Im Allgemeinen muss das Finanzamt eine steuerliche Außenprüfung vorher ankündigen. So können sich die Betroffenen auf die Prüfung vorbereiten – am besten zusammen mit ihrem Steuerberater. Nur wenn dem Finanzamt konkrete Hinweise auf eine Steuerstraftat vorliegen, kann die Steuerfahndung auch einen unangemeldeten Besuch abstellen. Neuerdings steht den Beamten des Finanzamtes mit der sogenannten Nachschau ein weiteres Instrument zur unangemeldeten Überprüfung von Arbeitgebern zur Verfügung.*

Eine Lohnsteuernachschau darf ohne Voranmeldung und unabhängig von einer Außenprüfung durchgeführt werden. Die Lohnsteuernachschau stellt damit eine Ergänzung zur klassischen Lohnsteuerprüfung dar, insbesondere zur Aufdeckung von Schwarzarbeit oder zur Überprüfung von Scheinarbeitsverhältnissen und Minijobs. Ein weiteres Einsatzfeld ist die Prüfung von Lohnsteuerpauschalierungen, zum Beispiel für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe.

Vor Beginn der Kontrollen hat der Prüfer sich auszuweisen und muss dem Arbeitgeber den Anlass und den Umfang der Lohnsteuernachschau nennen. Außerdem hat er den Arbeitgeber über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Der Prüfer darf unangemeldet erscheinen und die Geschäftsräume betreten. Er muss sich allerdings an die gewöhnlichen Öffnungs- und Arbeitszeiten halten. Die Privatwohnung darf der Prüfer nur in absoluten Aus-

nahmefällen oder mit Einverständnis des Steuerpflichtigen betreten. Ausnahmen gelten nur dann, wenn der Betroffene seiner Tätigkeit in den Privaträumen nachgeht oder ein konkreter Verdacht besteht, dass dort Unterlagen oder sonstige Beweismittel vorhanden sind, die vernichtet oder weggeschafft werden könnten.

Auf Verlangen des Beamten hat der Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsunterlagen sowie andere Aufzeichnungen vorzulegen, wie zum Beispiel Bank- oder Abrechnungsbelege. Darüber hinaus sind auch die Mitarbeiter verpflichtet, gewünschte Auskünfte zur Art

und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Anforderung Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

Werden bei einer Lohnsteuernachschau erhebliche Fehler festgestellt, die einer weiteren Ermittlung bedürfen, oder kommt der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer

Lohnsteuerprüfung übergegangen werden. Der Prüfer hat hierauf schriftlich hinzuweisen und den Prüfungszeitraum sowie den Prüfungsumfang festzulegen.

Mit der unangemeldeten Lohnsteuernachschau hat der Fiskus zur Überprüfung der Lohnsteuer ein neues, scharfes Schwert bekommen. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung dieses Kontrollinstrument mit Augenmaß einsetzen wird. ■



Neue Spielregeln ab 2015

## Umsatzsteuer auf Pfandgut

Zum Verkauf von erzeugten Produkten kommen in der Landwirtschaft und im Gartenbau eine Vielzahl von Warenumschießungen und Transportbehältnissen zum Einsatz, die mehrfach verwendet werden. Hierzu zählen beispielsweise Obststiegen, Pfandgläser, Pflanzcontainer oder Paletten. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die umsatzsteuerliche Behandlung der Hin- und Rückgabe solcher Behältnisse mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 neu geregelt.

Das BMF unterscheidet für die steuerliche Behandlung zwischen Transporthilfsmitteln und Warenumschießungen. Zu den Warenumschießungen werden Mehrwegverpackungen wie Pfandgläser oder Getränkeboxen gezählt, die direkt für den Verkauf an den Endverbraucher notwendig oder üblich sind. Unter dem Begriff Transporthilfsmittel werden alle übrigen, typischerweise für den Transport von Waren zwischen Unternehmen verwendeten Mehrwegbehältnisse erfasst, wie zum Beispiel Transportboxen, Rollcontainer oder Paletten. Dagegen sind Einwegverpackungen aus Pappe, Papier oder Plastik weder Transporthilfsmittel noch Warenumschießungen und somit nicht von der Neuregelung betroffen.

### Warenumschießungen

Warenumschießungen werden als eine Nebenleistung beim Verkauf des Produktes angesehen. Der Umsatzsteuersatz richtet sich deshalb nach dem Umsatzsteuersatz des verkauften Produktes. Zum Beispiel ist bei der Lieferung von Getränken, die dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegen, auch für die Pfandflaschen der Steuersatz von 19 Prozent anzuwenden. Bei Pfandgläsern für Naturjoghurt hingegen gilt ein Steuersatz von sieben Prozent. Bei pauschalierenden Betrieben ist die Mitlieferung von Warenumschießungen für die selbsterzeugten landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produkte mit der pauschalen Umsatzsteuer von 10,7 Prozent abgegolten.

### Transporthilfsmittel

Etwas anders gestaltet sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Transporthilfsmitteln, die entweder im Rahmen eines Tauschsystems unentgeltlich überlassen oder aber gegen Zahlung eines Pfandgeldes zur Verfügung gestellt werden. Während der erste Vorgang nicht der Umsatzsteuer unterliegt, stellt die Überlassung gegen Pfandzahlung eine eigenständige Lieferung dar, die grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern ist. Für pauschalierende Land- und Forst-

Vorsteuerabzug aus dem Kauf der Transporthilfsmittel möglich. Gegebenenfalls kann es daher vorteilhaft sein, die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zwar der Pauschalierung, die Lieferung der Transporthilfsmittel aber der Regelbesteuerung mit 19 Prozent zu unterwerfen.

### Rückgabe von Warenumschießungen und Transporthilfsmitteln ist eine Entgeltminderung

Während die Regelungen der Finanzverwaltung bis vor Kurzem noch eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung für die Rückgabe von Warenumschießungen und Transporthilfsmitteln vorsahen, ist jetzt einheitlich geregelt, dass die Rückgabe gegen Pfandgeldzahlung in beiden Fällen eine Entgeltminderung darstellt. Bei der Rückgabe ist folglich ebenfalls wieder darauf zu achten, dass der richtige Steuersatz angewendet wird.

### Vereinfachungsregelung für Pfandgeldzahlungen

Unterliegen die Pfandgeldzahlungen nicht der Umsatzsteuerpauschalierung, so sind die in Rechnung gestellten und bei Rückgabe des Leerguts an den Abnehmer zurückerstatteten Pfandbeträge in den laufenden Umsatzsteuervoranmeldungen zu berücksichtigen. Da dies in der Praxis zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde, erlaubt die Finanzverwaltung für Warenumschießungen und Transporthilfsmittel aus Vereinfachungsgründen, die in Rechnung gestellten und zurückerstatteten Pfandbeträge in der laufenden Umsatzbesteuerung zunächst unberücksichtigt zu lassen. Bei Anwendung dieser Vereinfachungsregelung müssen die Pfandbeträge erst zum Ende des Kalenderjahres miteinander saldiert und die Umsatzsteuer entsprechend abgeführt werden. ■



wirte lässt das BMF jedoch ein Wahlrecht zu. Die Zurverfügungstellung von Transporthilfsmitteln kann der Pauschalierung zugeordnet werden, wenn diese zu mindestens 95 Prozent für Warenverkäufe verwendet werden, die ihrerseits der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen.

Ob pauschalierende Land- und Forstwirte von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch machen sollen oder nicht, ist im Einzelfall abzuwägen, denn bei Einbeziehung in die Umsatzsteuerpauschalierung ist auch kein

Reverse-Charge-Verfahren

## Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Lieferung von Metallen

Der Gesetzgeber hat mit dem sogenannten Kroatienanpassungsgesetz nicht nur die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen neu geregelt, sondern auch den Anwendungsbereich auf die Lieferungen von edlen und unedlen Metallen erweitert. Seit dem 1. Oktober 2014 führt die Lieferung von Waren, die aus Metallen bestehen, ebenfalls zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren), wenn diese Waren von einem Unternehmer bezogen werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem Empfänger der Lieferung um einen pauschalierenden Landwirt oder um einen umsatzsteuerlich regelbesteuerten Unternehmer handelt.

Diese Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens führt in der Praxis zu großer Verunsicherung. Es ist bisher nicht klar, in welchen Fällen und in welchem Umfang auch Produkte, die aus Metallen hergestellt oder in die Metallteile eingebaut werden, unter die Neuregelung fallen. Nach dem Gesetzeswortlaut sind auch Waren aus Metall vom Reverse-Charge-Verfahren betroffen, die typischerweise im Einzelhandel geführt werden, bei-

spielsweise Aluminiumfolien für Nahrungsmittel, Topfschwämme aus Edelstahl oder Muttern und Schrauben aus Eisen. Bei jedem Kassiervorgang müsste somit überprüft werden, ob der Käufer ein Unternehmer ist. In der Praxis wäre dies überhaupt nicht umsetzbar.

Darüber hinaus sind derzeit Unternehmer, die mit Metallen handeln, dazu gezwungen, den kompletten



Warenbestand nach den jeweils gültigen Zollltarifnummern einzuordnen, um festzustellen, ob eine Lieferung unter die Neuregelung fällt oder nicht. In vielen Fällen wird die Einholung einer sogenannten Zollltarifauskunft für einzelne Warengruppen oder gar einzelne Gegenstände unerlässlich sein.

Weil die vorgesehenen Vorschriften in der Praxis nicht umsetzbar sind, hat die Finanzverwaltung zunächst eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt: Es wird nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden, einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen. Voraussetzung ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Aus gut informierten Kreisen war zu erfahren, dass noch bis zum Jahreswechsel 2014/2015 eine Vereinfachungsregel eingeführt werden soll, nach der die Lieferung von Metallen nur noch ab einer Bagatellgrenze von 5.000 Euro je Einzelumsatz zu einer Steuerschuldumkehr führen soll. Sofern das Gesetz bis zum Jahreswechsel 2014/2015 aus zeitlichen Gründen nicht geändert werden kann, soll nach den vorliegenden Informationen die derzeit bestehende Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung über den 31. Dezember 2014 hinaus weiter verlängert werden. ■

Umsatzsteuerfrei oder nicht?

## Wertausgleichszahlungen

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf aus Mai 2014 sind Wertausgleichszahlungen, die Landwirte erhalten, wenn sie Grundstücke zur Anlage einer Ersatzaufforstung zur Verfügung stellen, nicht von der Umsatzsteuer befreit.

In dem vorliegenden Fall hatte ein pauschalierender Landwirt die Aufforstung durch das Forstamt geduldet und den nach der Aufforstung erhaltenen Wertausgleich als steuerfreien Umsatz behandelt. Nach Auffassung des Finanzgerichts liegt aber keine Vermietung



oder Verpachtung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vor, welche zu einer Umsatzsteuerbefreiung berechtigen würde. Der Leistungsempfänger – im vorliegenden Fall das Forstamt – habe kein Recht zur Inbesitznahme und kein dingliches Nutzungsrecht erhalten. Vielmehr sei der Landwirt nur in der Art der Nutzung seines Eigentums eingeschränkt worden, wofür er eine umsatzsteuerpflichtige Ausgleichszahlung erhalten hat. Diese Nutzungsbeschränkung stellt zudem eine Leistung an einen Nicht-Landwirt dar, die nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung fällt. Daher unterliegt die Aufforstungsprämie der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. Rechtlich folgt daraus, dass der Landwirt 19 Prozent Umsatzsteuer aus der erhaltenen Prämienzahlung herausrechnen und an das Finanzamt abführen muss. ■

Verbrauchercredite

## Erstattung der Bearbeitungsgebühr

Mit zwei Urteilen hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Mai 2014 entschieden, dass vorformulierte Vertragsklauseln über laufzeitunabhängige Bankbearbeitungsentgelte in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Darlehensverträgen zwischen Kreditinstituten und Verbrauchern unwirksam sind. Mit dem Bearbeitungsentgelt haben die Banken ihre Verwaltungskosten bei der Kreditvergabe auf den Kunden abgewälzt. Nach Auffassung des BGH stellen allein die zu zahlenden Zinsen das Entgelt für die Darlehensgewährung dar.

Die Entscheidungen des BGH betreffen ausschließlich Darlehensverträge von Kreditinstituten mit Verbrauchern. Ob und inwieweit Bearbeitungsentgelte bei Darlehensverträgen zwischen Banken und Unternehmern rechtens sind, hat der BGH nicht entschieden. ■

### Unser Rat

Die betroffenen Bankkunden haben einen Anspruch auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Bearbeitungsentgelte. Wenn Sie als Verbraucher einen Darlehensvertrag mit Ihrer Bank abgeschlossen haben und für das Darlehen ein Bearbeitungsentgelt berechnet wurde, können Sie tätig werden. Damit Ansprüche nicht verjähren, empfiehlt sich eine Überprüfung, Beratung und gegebenenfalls wirksame Anmeldung der Ansprüche rechtzeitig vor Ablauf des Jahres.

Kleine Fehler, große Wirkung bei der Umsatzsteuer

## Richtige Schlussrechnung

*In Schlussrechnungen muss die Umsatzsteuer für bereits erhaltene Anzahlungen korrekt ausgewiesen sein. Sonst besteht die Gefahr, dass sie doppelt an das Finanzamt abzuführen ist.*

Vereinbarungen über Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder Ähnliches (im Folgenden der Einfachheit halber als Anzahlungen bezeichnet) sind in der Geschäftswelt übliche Praxis. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um umfangreichere Leistungen, längere Leistungszeiträume oder größere Zahlungen geht. Die auf die Anzahlungen entfallende Umsatzsteuer ist bereits bei Erhalt der Anzahlungsbeträge in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und an das Finanzamt abzuführen. In der Regel erhält der Leistungsempfänger, sofern es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, bereits über die Anzahlungen eine entsprechende Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer, damit er sich diese vom Finanzamt als Vorsteuer erstatten lassen kann.

Werden Anzahlungsrechnungen ausgestellt, ist darauf zu achten, dass in der Schlussrechnung die erhaltenen Anzahlungen nicht nur als Bruttobeträge ausgewiesen werden. Vielmehr muss aus der Abschlussrechnung hervorgehen, wie viel Umsatzsteuer bereits in den Anzahlungen enthalten war. Bei mehreren Anzahlungen

genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Anzahlungen und die darauf entfallende Steuer aufgeführt wird. Gibt die Schlussrechnung diese Information nicht her, so ist nicht nur die Umsatzsteuer auf die Abschlusszahlung, sondern auf das Gesamtentgelt abzuführen. Die auf die Anzahlungen entfallende Umsatzsteuer wäre somit doppelt an das Finanzamt zu zahlen.

Das Finanzamt erstattet zwar den doppelt abgeführten Betrag zurück, wenn die falschen Abschlussrechnungen nachträglich berichtigt werden, jedoch ist diese Berichtigung mit Arbeit, Kosten und eventuell mit Zinsaufwendungen verbunden. Um dies zu vermeiden, sollten Abschlussrechnungen deshalb von Anfang an korrekt ausgestellt werden. ■

Beispiel Schlussrechnung		
Nettobetrag	10.000 €	
+ 19% USt	1.900 €	
Bruttobetrag	11.900 €	11.900 €
abzüglich geleistete Anzahlungen		
Nettobetrag	8.000 €	
+ 19% USt	1.520 €	
Bruttobetrag	9.520 €	9.520 €
Bruttobetrag der Schlussrechnung		2.380 €
darin enthaltene USt (19%)		380 €
Nettobetrag der Schlussrechnung		2.000 €



Ab 2015 soll es schwieriger und teurer werden

## Drohende Verschärfungen bei der Selbstanzeige

Zum 1. Januar 2015 werden die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige aller Voraussicht nach deutlich verschärft werden. Land & Wirtschaft hat über die geplanten Änderungen ausführlich in der Ausgabe 2/2014 berichtet. Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere Folgendes vor:

- Höherer Strafzuschlag – in Abhängigkeit von der Höhe der hinterzogenen Steuer bis zu 20 Prozent des Hinterziehungsvolumens. Neu ist, dass zukünftig sämtliche an der Tat beteiligten Personen diesen Strafzuschlag zahlen müssen und zwar jede in vollem Umfang.
- Ausdehnung der Sperrgründe. Zusätzlich zur Bekanntgabe einer Betriebsprüfungsanordnung schließt zukünftig auch der Beginn einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau die Möglichkeit einer Selbstanzeige aus. Zudem soll die Selbstanzeige auch für alle an

der Tat beteiligten Vertreter, Begünstigten, Anstifter, Gehilfen, ehemalige Mitarbeiter etc. gesperrt sein.

- Ausdehnung des Vollständigkeitsgebotes auf zehn Jahre. Zukünftige Selbstanzeigen müssen jeweils alle steuererheblichen und bisher nicht erfassten Sachverhalte der letzten zehn Jahre erfassen.
- Längere Nachversteuerung bei ausländischen Kapitaleinkünften aus Nicht-EU-Ländern.

Die bevorstehenden Verschärfungsregelungen zur Selbstanzeige werden für die praktische Handhabung massive Auswirkungen haben. Allen, die sich nicht sicher sind, ob gegebenenfalls noch eine entsprechende Anzeige abgegeben werden soll, ist zu empfehlen, sich vor Ablauf des Jahres 2014 detailliert beraten zu lassen. ■



## Gesetzlicher Mindestlohn ab 2015

Verschärfte Dokumentations- und Nachweispflichten für Unternehmer

*Land & Wirtschaft hatte in der letzten Ausgabe 3/2014 über die gesetzliche Einführung eines flächendeckenden Mindestlohnes von 8,50 Euro brutto pro Stunde ab dem 1. Januar 2015 informiert. Insbesondere wurde darüber berichtet, in welchen Fällen zukünftig das Mindestlohngesetz und unter welchen Voraussetzungen bestehende Tarifverträge anzuwenden sind. Der folgende Beitrag stellt die wesentlichen Regelungsbereiche des neuen Mindestlohngesetzes und die wichtigsten Fragen für die Umsetzung in der Praxis zusammen.*

### Wer hat Anspruch auf Mindestlohn?

Grundsätzlich hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn - auch Arbeitnehmer in der Probezeit, geringfügig entlohnte Beschäftigte und kurzfristig beschäftigte Saisonarbeiter. Vom gesetzlichen Mindestlohn darf nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, insbesondere ist ein Verzicht grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten jedoch für Langzeitarbeitslose, ehrenamtlich Tätige, Auszubildende und unter bestimmten Voraussetzungen für Praktikanten: Praktikanten fallen nicht unter das Mindestlohngesetz, wenn sie ein Pflichtpraktikum oder freiwilliges Praktikum von bis zu drei Monaten während der Ausbildung oder des Studiums leisten. Bei der Einstellung von Praktikanten hat der Arbeitgeber zukünftig erhöhte Nachweis- und Dokumentationsvorschriften nach dem sogenannten Nachweisgesetz zu beachten und muss entsprechende Unterlagen in die Personalakte aufnehmen.

### Ab wann ist der Mindestlohn zu zahlen?

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeiteinheit gilt zunächst für zwei Jahre. Ab 2017 soll die Höhe des Mindestlohns überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Gesetzgeber sieht allerdings bis Ende 2017 für bestimmte Fälle Übergangsregelungen vor. So darf noch bis Ende 2017 aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen weniger als der dann gültige gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Ab 2017 muss eine tarifliche Regelung dann allerdings mindestens 8,50 Euro vorsehen. Ein solcher, für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag soll ab 2015 für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau vorliegen, nach dem sich der zu zahlende Mindestlohn ausgehend von einer Anfangsgröße von 7,40 Euro (West) beziehungsweise 7,20 Euro (Ost) in insgesamt vier Schritten bis Ende 2017 an 9,10 Euro pro Stunde annähert. Der nach diesem Tarifvertrag festgelegte Lohn soll dann generell für alle in seinen Anwendungsbereich fallenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten, auch wenn sie nicht tarifgebunden sind. Der Tarifausschuss beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Antrag auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit zugestimmt,

so dass die entsprechende Rechtsverordnung noch in 2014 erwartet wird.

### Kann der Mindestlohn höher als 8,50 Euro sein?

Arbeitnehmer können ab 2015 mehr als den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro verlangen, wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag dies so vorsieht. Zusätzlich kann es besondere landesgesetzliche Regelungen geben, die einen höheren Mindestlohn als 8,50 Euro vorschreiben (vergleiche Land & Wirtschaft Ausgabe 03/2014). Darüber hinaus behalten bestehende individuelle Betriebsvereinbarungen, die für die Arbeitnehmer vorteilhafter als der neue gesetzliche Mindestlohn sind, ihre Gültigkeit.

### Was ist bei der Berechnung zu beachten?

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Zeiteinheit ist ein Bruttolohn. Folglich sind Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie vom Arbeitgeber geschuldete Pauschalsteuern zusätzlich zu entrichten. Im Mindestlohngesetz ist nicht geregelt, ob gezahlte Zuschläge und Zulagen als Bestandteile des Mindestlohns angesehen werden können oder extra gezahlt werden müssen. So wird derzeit insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Sachbezügen darüber diskutiert, ob die Gewährung von Unterkunft und/oder Verpflegung an Saisonarbeitskräfte bei entsprechender Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Saisonarbeiter auf den Mindestlohn angerechnet werden können, wobei der nach Anrechnung verbleibende Auszahlungsbetrag den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens übersteigen muss. Diese Sonderregelung für Saisonarbeitskräfte muss aber noch bestätigt werden. Hier gilt eine ganze Reihe von Besonderheiten, mit denen sich Arbeitgeber umfassend auseinandersetzen sollten.

Kompliziert wird es auch, wenn Überstunden anfallen, die erst später ausbezahlt oder zeitlich ausgeglichen werden sollen. Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen nach dem neuen Gesetz verpflichtet, spezielle Arbeitszeitkonten zu führen, die strengen Formvorschriften unterliegen: Die Erfassung muss zeitnah und aktuell, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Bei einer elektronischen Erfassung muss eine nachträgliche Veränderung ausgeschlossen sein.

### Was ist bei Minijobs zu beachten?

Auch geringfügig entlohnte Beschäftigte, so genannte Minijobber, haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Da Minijobber regelmäßig von der Rentenversicherungspflicht befreit sind und der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal abführt, wird für die Überprüfung der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns auf den Auszahlungsbetrag abgestellt. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450 Euro ergibt sich rechnerisch bei

einem Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde eine maximale monatliche Arbeitszeit von 52,9 Stunden. Leistet der Arbeitnehmer mehr als die vereinbarte Stundenzahl, kann dies zur Sozialversicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses führen, wenn bei einem Mindestlohnansatz von 8,50 Euro pro Stunde die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überschritten wird. Vor diesem Hintergrund sieht das Mindestlohngesetz verschärfte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei Minijobs vor. Der Arbeitgeber muss zukünftig Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Ausgenommen von diesen verschärften Aufzeichnungspflichten sind Arbeitgeber von Minijobbern in Privathaushalten.

### Saisonarbeitskräfte dürfen länger arbeiten

Grundsätzlich haben auch kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigte Saisonarbeiter Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Im Zuge des Mindestlohngesetzes wurde die maximale Beschäftigungsdauer für eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit von Saisonarbeitskräften ab 2015 – zunächst befristet bis Ende 2018 – wie folgt verlängert: Das kurzfristige Beschäftigungsverhältnis muss von vornherein auf maximal drei Kalendermonate (bisher zwei Monate) oder bei Mehrfachbeschäftigung auf maximal 90 Kalendertage (bisher 60 Kalendertage inklusive Wochenenden und Feiertage) beschränkt sein, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Wird die Beschäftigung an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt, so ist das Beschäftigungsverhältnis zukünftig von vornherein auf maximal 70 Arbeitstage (bisher 50 Arbeitstage ohne Wochenenden und Feiertage) zu beschränken. Weitere Voraussetzung für eine kurzfristige, sozialversicherungsfreie Saisonbeschäftigung ist wie bisher, dass die Arbeitnehmer ihre Saisontätigkeit nicht berufsmäßig ausüben. Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub oder Arbeitslose fallen somit nicht unter diese Regelung. Die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Minijobber gelten auch für Saisonarbeitskräfte. ■

### Unser Rat

Arbeitgeber sollten sich über die neuen Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig informieren. Die Einhaltung der neuen Vorschriften soll sowohl im Rahmen der routinemäßigen Sozialversicherungsprüfungen als auch durch den Zoll durch spezielle Vor-Ort-Kontrollen überwacht werden. Verstöße können mit hohen Geldbußen geahndet werden.

Informieren Sie sich über den neuen Mindestlohn auf einer der regionalen Fachinformationsveranstaltungen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. In insgesamt elf Veranstaltungen referieren renommierte Gastreferenten zu diesem aktuellen Thema:

14.01.2015	Hildesheim
22.01.2015	Grevesmühlen
27.01.2015	Sievershagen
10.02.2015	Fehmarn
12.02.2015	Kiel
12.02.2015	Hürup
16.02.2015	Rendsburg
18.02.2015	Ottenbüttel
19.02.2015	Malchow
03.03.2015	Ellerau
10.03.2015	Schwerin

Als Bezieher von Land & Wirtschaft erhalten Sie das Gesamtverzeichnis aller regionalen Informationsveranstaltungen in Kürze per Post als gesonderte Einladung.

**Damit Sie die Orientierung behalten ...**

... informiert die neue Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse 2013/14 die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes aktuell und umfassend über die wirtschaftliche Lage ihrer Betriebe. Auf über 260 Seiten finden Sie wichtige Kennzahlen und kompakte Hintergrundinformationen.



**Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2013/14 ...**

... erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. Oder Sie fordern es an per Bestellkarte, per Fax 0431/5936-109 oder per Mail an [info@lbv-net.de](mailto:info@lbv-net.de). Die Bestellkarte finden Sie im Programmheft der Regionalen Fachinformationsveranstaltungen 2015, das allen Lesern von Land & Wirtschaft als gesonderte Einladung in Kürze per Post zugestellt wird. Die digitale Version der Kurzauswertung steht für Sie im geschützten Mitgliederbereich der Homepage unter [www.lbv-net.de](http://www.lbv-net.de) zum Download bereit.

# Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2013/14

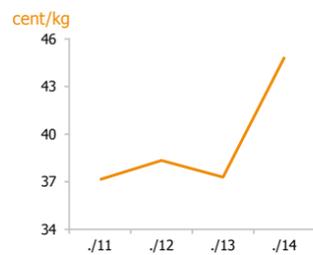
Der Milcherlös ist im abgelaufenen Wirtschaftsjahr im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen und liegt im Jahresmittel bei durchschnittlich 45 Cent je kg (incl. USt). Bei den Milchviehbetrieben kommt es dadurch nach zwei Wirtschaftsjahren mit rückläufigem Erfolg wieder zu einem Gewinnanstieg. Bei Ernterträgen knapp auf Vorjahresniveau und gleichzeitig gesunkenen Markterlösen für Getreide und

Raps müssen die Getreidebetriebe nach der Erfolgsspitze im Wirtschaftsjahr 2012/13 im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wieder zurückstecken. Auch die Schweinebetriebe haben im Wirtschaftsjahr 2013/14 einen Rückgang der Erträge und Gewinne zu verkraften. In allen Betriebstypen ist zu beobachten, dass sich die Investitionstätigkeit im Durchschnitt der Betriebe gegenüber den Vorjahren deutlich abgeschwächt hat.

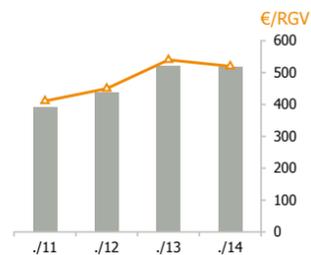
## Milchviehbetriebe

### Milchpreis

- Der mittlere Milcherlös lag mit knapp 45 ct/kg (incl. USt) im Wirtschaftsjahr 2013/14 deutlich über den Werten der Vorperioden.
- Im Mai 2013 lagen die Erlöse bei etwa 40 ct/kg; sie stiegen im Dezember auf bis zu 47 ct/kg und landeten im April 2014 bei etwa 43 ct/kg.



### €/RGV

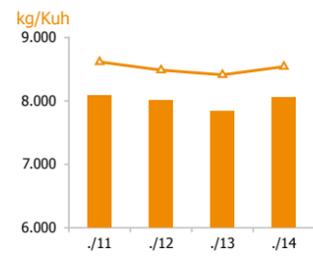


### Kraftfutteraufwand

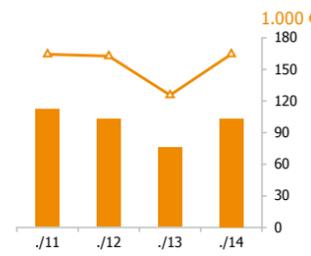
- Der Anstieg des Kraftfutteraufwands ist auf Preis- und Mengeneffekte zurückzuführen.
- Nachgebende Preise für Getreide und Substitute bewirken einen Rückgang des Kraftfutteraufwands.
- Ein Unterschied zwischen den Erfolgsklassen ist bei dieser Kennzahl nicht festzustellen.

### Milchleistung

- Die mittlere Milchleistung hat im Wirtschaftsjahr 2013/14 wieder 8.000 kg/Kuh erreicht.
- Das genetische Milchleistungspotential ist noch nicht ausgeschöpft, wie die erfolgreichen Betriebe zeigen.
- Die höchsten Milchleistungen treffen wir in den Betrieben mit den größten Herden.



### 1.000 €



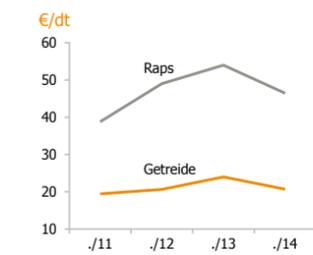
### Ordentliches Ergebnis

- Das ordentliche Ergebnis steigt nach dem Rückgang in der Vorperiode wieder auf über 100.000 € an.
- Die erfolgreichen Unternehmen überflügeln mit ca. 175.000 € die Betriebe im Gesamtittel.
- Nach Ende der Quotenregelung wird der Wettbewerb in der Milchproduktion weiter zunehmen.

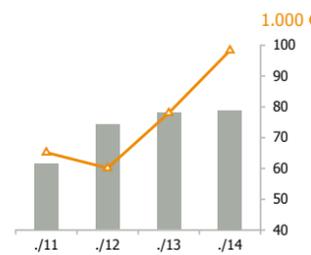
## Getreidebetriebe

### Markterlöse

- Die Getreideerlöse lagen im letzten Wirtschaftsjahr 2013/14 im Mittel bei etwa 20 €/dt (incl. USt).
- Die günstigen Vermarktungsbedingungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs 2012/13 blieben aus.
- Die Wintererlöse sind im letzten Wirtschaftsjahr 2013/14 wieder auf etwa 46 €/dt gesunken.



### 1.000 €

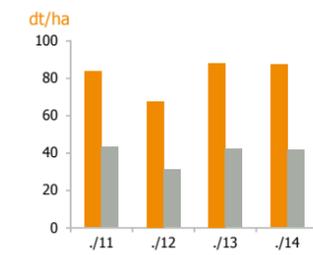


### Aufwand Arbeiterledigung

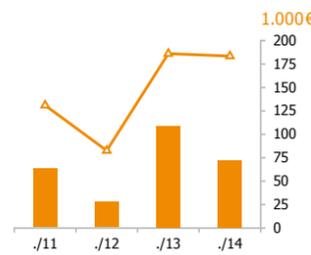
- Der Aufwand für Arbeiterledigung liegt im Wirtschaftsjahr 2013/14 etwa beim Wert der Vorperiode.
- Die erfolgreichen Betriebe sind erheblich größer; daher übersteigt ihr Wert den Mittelwert um ca. 25 %.
- Normalerweise greift bei dieser Position in den Spitzenbetrieben eine wirksame Kostenkontrolle.

### Erträge

- Die Ernte im Wirtschaftsjahr 2013/14 erreichte bei Getreide und Raps knapp die Vorjahresergebnisse.
- Sieht man von der Missernte im Wirtschaftsjahr 2011/12 einmal ab, so liegen in Norddeutschland die Getreideerträge weit über 85 dt/ha; auch die Raps-erträge überschreiten zumeist die 40-dt-Marke.



### 1.000 €



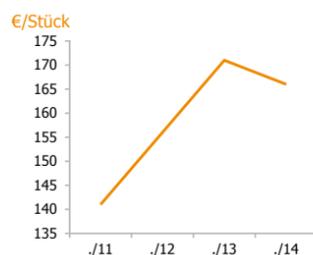
### Ordentliches Ergebnis

- Nach einem überragenden Wirtschaftsjahr 2012/13 sinkt das ordentliche Ergebnis aktuell auf 75.000 €.
- Trotz der im Wirtschaftsjahr 2013/14 schwächeren Vermarktungsbedingungen erreichen die erfolgreichen Betriebe fast das Vorjahresergebnis; sie werden auch künftig im Wettbewerb bestehen.

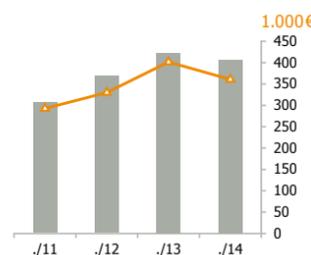
## Schweinebetriebe

### Schweinepreis

- Im Wirtschaftsjahr 2013/14 schwanken die Schweineerlöse zwischen 155 und 185 €/Stück (incl. USt).
- Über das ganze Wirtschaftsjahr 2013/14 betrachtet sank der mittlere Erlös auf 165 €/Tier.
- Der saisonale Verlauf der Schweinepreise weist ein Hoch im September 2013 und ein Tief im März 2014 auf.



### 1.000 €

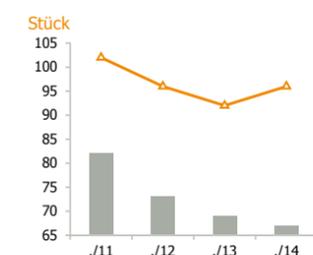


### Spezialaufwand Tierproduktion

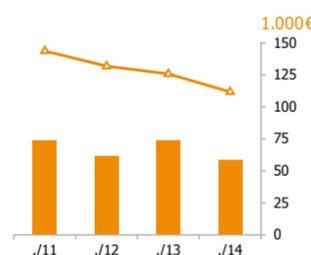
- Der Rückgang des Spezialaufwands Tierproduktion ist u. a. auf geringere Futterkosten zurückzuführen.
- Die Futtermittel- und Ferkelpreise sind die dominierenden Kostentreiber in der Schweineerzeugung.
- Die Betriebe im erfolgreichen Viertel haben ihre Kosten im Griff und setzen sich vom Mittelwert ab.

### Sauenbestand

- Die mittlere Herdengröße über alle Schweinebetriebe (also spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe, spezialisierte Schweinemastbetriebe sowie Schweineaufzucht- und Mastverbundbetriebe) sinkt aktuell unter 70 Sauen pro Betrieb. Spezialisierte Sauenhalter halten etwa 300 Sauen pro Betrieb.



### 1.000 €



### Ordentliches Ergebnis

- Das ordentliche Ergebnis beträgt im Mittel etwa 60.000 € für das Wirtschaftsjahr 2013/14.
- Betriebe im erfolgreichen Viertel erreichen beträchtlich höhere wirtschaftliche Ergebnisse.
- Schweinehaltung war auch 2013/14 wirtschaftlich attraktiv - wenn man das Management beherrschte.

Gesamtmittel: — bzw. — bzw. —

25% gute: ▲



**Mit dem besten Dank ...**

... für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen verbinden wir unsere Grüße zum Weihnachtsfest und Jahresausklang. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe, besinnliche Festtage, einen guten Rutsch und vor allem ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.

*Dr. Willi Cordts*      *Dr. Marc Habersaat*      *Maik Jochens*

**Einladungen**

Alle Einzelheiten und die Anmeldungen zur Jahrestagung und zu den regionalen Informationsveranstaltungen werden allen Mitgliedern Ende des Jahres mit der Einladung zugesendet. Diese können Sie auch anfordern: per Internet [www.lbv-net.de](http://www.lbv-net.de) per E-Mail [info@lbv-net.de](mailto:info@lbv-net.de) über Ihre Bezirksstelle oder telefonisch unter 0431/59 36-119



**29. Januar 2015 in Neumünster  
Jahrestagung 2015**

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 ein. Die anschließende Fachtagung steht unter dem Leitthema **Produktionsfaktor Boden: Ändern sich die Spielregeln für die Landwirtschaft?** Namhafte Referenten betrachten dieses Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln und erörtern ihre Erkenntnisse in der abschließenden Podiumsdiskussion.

Delegiertenausschuss, Vorstand, Geschäftsführung und die Steuerberater/innen der örtlichen Bezirksstellen freuen sich auf die persönliche Begegnung mit Ihnen. Gäste sind herzlich willkommen! ■

**Regionale Fachinformationsveranstaltungen**

An 42 Standorten im gesamten Beratungsgebiet des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes erwartet die Besucher ein breit gefächertes Informationsangebot mit aktuellen Themen zu Steuern, Recht und Betriebswirtschaft. Renommiertere Gastreferenten erläutern aktuelle Praxisfragen und die Steuerberaterinnen und Steuerberater der örtlichen Bezirksstellen informieren Sie über aktuelle steuerliche Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Nutzen Sie die Gelegenheiten zum fachlichen Austausch – natürlich auch mit Ihren Berufskollegen. Gäste sind herzlich willkommen! ■

Neue Grenzwerte in der Sozialversicherung	Monatswerte in Euro			
	West		Ost	
	2015	2014	2015	2014
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung	6.050	5.950	5.200	5.000
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	7.450	7.300	6.350	6.150
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	6.050	5.950	5.200	5.000
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.125	4.050	4.125	4.050
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze*)	4.575	4.462,50	4.575	4.462,50
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450	450	450	450
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325	325	325	325
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	405	395	405	395
Bezugsgröße Sozialversicherung	2.835	2.765	2.415	2.345

\* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2015 4.125 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung.

**Sozialversicherungsgrenzwerte ab 2015**

Ab Januar 2015 beträgt der Beitragssatz in der allgemeinen Krankenversicherung 14,6 Prozent (2014: 15,5 Prozent). Die Krankenkassen können allerdings bei Bedarf einkommensabhängige Zusatzbeiträge von den Arbeitnehmern erheben. Für die Pflegeversicherung werden die Beitragssätze um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35 Prozent steigen. Der Beitrag zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung sinkt von 18,9 auf 18,7 Prozent.

Die so genannten Beitragsbemessungsgrenzen werden ab 2015 wiederum angehoben. Sie geben an, bis zu welchem monatlichen Einkommen maximal Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind. Die Anhebung führt dazu, dass es ab kommendem Jahr für gut verdienende Versicherte zusätzlich teurer wird. ■

Termine Januar bis März 2015		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	12.01.	15.01.
<b>Umsatzsteuer</b>	10.02.	13.02.
	10.03.	13.03.
<b>Lohnsteuer</b>	12.01.	15.01.
<b>Kirchensteuer</b>	10.02.	13.02.
<b>Solidaritätszuschlag</b>	10.03.	13.03.
<b>Gewerbesteuer</b>	16.02.	19.02.
<b>Grundsteuer</b>	16.02.	19.02.

**Zitat**  
Die Steuern stehen fest, die Ausgaben nicht.

Chinesisches Sprichwort



**Impressum**

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer, Albrecht Wendt  
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP/StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat  
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel • Fotos Titelbild: H. Dietrich Habbe  
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom  
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.  
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: [info@lbv-net.de](mailto:info@lbv-net.de)

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.